



HESSISCHER ANWALTSGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verfahren

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: sich selbst vertretend

g e g e n

die Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main, Körperschaft des Öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Präsidenten (Herrn Rechtsanwalt Dr. Griem), Bockenheimer
Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main

- Beklagte -

wegen: Gestattung der Führung der Fachanwaltsbezeichnung
„Fachanwalt für Arbeitsrecht“

Aktenzeichen: - 2 AGH 6/15 -

hat der 2. Senat des Hessischen Anwaltsgerichtshofes durch

Rechtsanwalt Striegel, als Vorsitzenden,
Rechtsanwalt Linder, als anwaltlicher Beisitzer,
Rechtsanwalt Besier, als anwaltlicher Beisitzer,
Richter am OLG Henschel, als richterlicher Beisitzer,
Richterin am OLG Dr. Römer, als richterliche Beisitzerin,

Hiergegen erhob der Kläger unmittelbar (vorab per Telefax) mit Schriftsatz vom 11. Juni 2015 (Eingang beim AGH: 11. Juni 2015) Klage.

Der Kläger ist der Auffassung, die in der ursprünglich vorgelegten Fall-Liste vom 28.08.2014 aufgeführten 15 Fälle seien dem kollektiven Arbeitsrecht zuzuordnen, da dieses eine nicht unerhebliche Rolle spielte.

Gleiches gelte für einen mit Schreiben vom 28.10.2014 nachgemeldeten Fall (Aktenzeichen des Klägers: 230.14) sowie 3 weitere mit Schreiben vom 07.11.2014 mitgeteilten Fälle (Aktenzeichnend des Klägers: 234.14; 236.14; 239.14).

Mit Schreiben vom 21.11.2014 teilte der Kläger einen weiteren gerichtlichen und 7 weitere außergerichtliche Fälle mit, wobei – nach seiner Auffassung – noch mindestens 2 weitere Fälle (Aktenzeichen des Klägers: 234.14 und 243.14) dem kollektiven Arbeitsrecht zuzuordnen seien, da dies eine nicht unerhebliche Rolle spielte.

Er ist daher der Auffassung, dass ausgehend vom Stichtag 21.11.2014 im zurückliegenden Referenzzeitraum von 3 Jahren mindestens 19 Fälle nachgewiesen seien, in denen das kollektive Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielte.

Die Beklagte verteidigt ihren Bescheid und verbleibt bei ihrer Auffassung, dass die notwendige Bedeutung des kollektiven Arbeitsrechtes in den Fällen nicht gegeben sei.

II.

Die form- und fristgerecht eingereichte Klage ist zulässig, gemäß § 112 c BRAO; § 74 Abs. 1 VWGO.

Gemäß § 16 a des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (Anlage 10.4) ist ein Widerspruchsverfahren nicht durchzuführen und unmittelbar Klage zu erheben.

Die Klage ist jedoch nicht begründet:

Bezüglich des mit Schreiben vom 28.08.2014 gestellten Antrages galt die Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 01.11.2012 bis 31.08.2014; wobei sich bezüglich des Arbeitsrechtes in der ab dem 01.09.2014 bis 30.06.2015 geltenden Fassung keine Änderungen ergaben, bzw. – was zu Gunsten des Klägers zu berücksichtigen wäre – auch nicht in der jetzigen Fassung mit Gültigkeit ab dem 01.07.2015.

Für den fraglichen Zeitraum ist insoweit § 5, Abs. 1 c) FAO maßgebend, wonach als Fälle des kollektiven Arbeitsrechtes auch solche des Individual-Arbeitsrechtes gelten, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt, wobei Beschlussverfahren nicht erforderlich sind.

Nach der übereinstimmenden Auffassung der Literatur (Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, RdNr. 34 zu § 5 FAO) und der Rechtsprechung (BGH, BRAK-Mitt. 2001, 87 mit weiteren Nachweisen) können Fälle aus dem Individual-Arbeitsrecht berücksichtigt werden, sofern Fragen aus dem kollektiven Arbeitsrecht erheblich sind oder werden können und einen wesentlichen Anteil an der argumentativen Auseinandersetzung der Parteien haben.

dem Tarifvertrag innerhalb der Probezeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden konnte. Der besondere kollektivrechtliche Bezug ergibt sich insoweit weder aus der Kündigungsschutzklage noch den weiteren beigefügten Anlagen, diese spielten zwar eine Rolle, jedoch nicht in dem notwendigen erheblichen Umfang.

In der Akte 33/13 vermag der Senat ebenfalls keine erhebliche Bedeutung des kollektiven Arbeitsrechtes zu sehen, allein aus dem Umstand, dass der Betriebsrat einer Kündigung nicht zugestimmt hat, lässt sich dies nicht herleiten.

In der Akte 280/13 (Erstellung eines Kündigungsschreibens unter Anwendung der Kündigungsfristen nach dem maßgeblichen Manteltarifvertrag für die Volksbanken und Raiffeisenbanken) ist allein das Zugrundelegen der Norm eines Tarifvertrages nicht ausreichend. Insoweit genügt es nicht, dass eine Frage aus dem kollektiven Arbeitsrecht geprüft wurde.

In der Akte 284/13 erfolgte keine argumentative Auseinandersetzung im Sinne der Rechtsprechung über die Frage, ob der Tarifvertrag Anwendung findet oder nicht, die Beklagte hat ihn zu mindestens mit einem Faktor 0,5 als Fall mit Bezug zum kollektiven Arbeitsrecht anerkannt. Der Senat wertet ihn zu Gunsten des Klägers mit einem Faktor von 1,0, da die Frage, ob eine Versetzung nach dem Tarifvertrag möglich ist oder nicht, eine wesentliche Rolle im Verfahren spielte.

In der Akte 303/13 ist eine wesentliche Rolle des kollektiven Arbeitsrechtes nicht zu sehen, auch hier wurde lediglich thematisiert, ob der Personalrat der Kündigung widersprochen hat oder nicht.

In der Akte 51/14 (Kündigungsschutzklage) lag ein Streit über die Anwendbarkeit des Tarifvertrages nicht vor; eine wesentliche Rolle kollektiven Arbeitsrechtes ist nicht ersichtlich.

In der Akte 58/14 (Klage auf Erteilung einer Abrechnung und Zahlungsklage) ist ein Streit über einen kollektivrechtlichen Sachverhalt nicht ersichtlich.

In der Akte 286/12 waren individualrechtliche Ansprüche für die Mandantin geltend zu machen, die Anwendbarkeit des Tarifvertrages als solches stand nicht im Streit.

Gleiches gilt für die Akte 209/13 (Erstberatung); insoweit war lediglich eine Norm aus einem Tarifvertrag zu prüfen.

In der Akte 173/14 lässt sich ebenfalls keine wesentliche Rolle des kollektiven Arbeitsrechtes sehen, allein die Prüfung, ob die Richtlinie für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes Wirksamkeit entfaltet, ist nicht ausreichend.

Die Akte 234/14 wurde mit dem Faktor 1,0 zu Gunsten des Klägers berücksichtigt, der erkennende Senat schließt sich dem an.

In der Akte 243/14 ist eine argumentative Auseinandersetzung über die Norm des kollektiven Arbeitsrechtes nicht erfolgt, der Senat vermag diesen Fall nicht anzuerkennen.

In der Akte 16/14 ist eine argumentative Auseinandersetzung ebenfalls nicht erkennbar, soweit die Beklagte eine Bewertung mit dem Faktor 0,5 vornahm, wird der Senat jedenfalls nicht zum Nachteil des Klägers hiervon abweichen.

In der Akte 153/14, ist eine wesentliche Rolle des kollektiven Arbeitsrechtes nicht zu

Rechtsmittelbelehrung

Die Parteien können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen.

Einzulegen ist der Antrag auf Zulassung der Berufung bei dem

**Anwaltsgerichtshof Hessen
Zeil 42
60313 Frankfurt/M.**

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Anwaltsgerichtshof zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

**Bundesgerichtshof
Senat für Anwaltssachen
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe**

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung anderer Anwaltsgerichtshöfe oder des Bundesgerichtshofs oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Anwaltsgerichtshofs unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bundesgerichtshof besteht Vertretungszwang soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 67 Abs. 4 letzter Satz VwGO eine eigene Vertretung zulässt.

Bei dem Anwaltsgerichtshof und dem Bundesgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei Hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26.10.2007 (GVBl. I, S.699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleich stehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

.....
Striegel

.....
Linder

.....
Besier

.....
Henschel

.....
Dr. Römer



.....
beglaubigt

den 29.12.2015